

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Mai 2018

Nr. 32

Inhalt

Seite

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	160
---	------------

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) und § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 7. Mai 2018 die nachstehende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) beschlossen.

Präambel

Seit dem Beginn moderner Wissenschaft im 17. Jahrhundert als rationale Welterkundung und Motor von Technik und Wirtschaft haben sich so genannte "Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis" entwickelt. Sie umfassen von epistemologischen Verfahrensweisen bis hin zu ethischen Imperativen ein weites Spektrum von Verhaltensweisen, die für die wissenschaftliche Praxis, ihren langfristigen Erfolg und ihre gesellschaftliche Glaubwürdigkeit konstituierend sind.

Dieser Praxis zugrunde liegen die Maximen uneingeschränkter Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber bei der Ermittlung und Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte, der unbedingten Redlichkeit in der Zuweisung von Ideen und Ergebnissen zu deren Urhebern in Vergangenheit und Gegenwart und der möglichst vollständigen Dokumentation und Darstellung zum Zweck eines offenen wissenschaftlichen Diskurses, welcher Nachprüfungen und jede Art sachlich begründeter Kritik an Ideen, Verfahren und Ergebnissen ebenso einschließt, wie das Recht auf gutgläubige Fehler und auf Irrtum.

Diese gute wissenschaftliche Praxis in ihren jeweils fachspezifischen Ausprägungen wurde und wird seit jeher von der großen Mehrheit der Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen befolgt, und - im Wesentlichen durch das Vorbild der älteren Wissenschaftler/innen - an die Jüngeren weitergegeben.

Im Folgenden wird die Selbstverpflichtung zur Redlichkeit beim wissenschaftlichen Arbeiten in verbindlichen Regeln für alle Personen, die am KIT wissenschaftlich tätig sind, zusammengefasst. Im ersten Abschnitt werden die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beschrieben. Hierbei werden insbesondere Handlungsrichtlinien für häufig vorkommende Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens wie Sicherung und Nutzung von Primärdaten oder Publizieren und Autorenschaft formuliert. Anschließend wird wissenschaftliches Fehlverhalten definiert und an einer Reihe von Beispielen erläutert. Im 2. Abschnitt wird sodann das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens geregelt. Dieses Kapitel legt vor allem die Rolle der Ombudspersonen bei Voraufklärung und Mediation sowie die Aufgabe der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis fest.

Die nachfolgende Satzung basiert auf der Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Weiterführende Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis finden sich in Papieren unter anderem der Hochschulrektorenkonferenz, des Allgemeinen Fakultätentages zusammen mit dem Deutschen Hochschulverband sowie des Wissenschaftsrates in der jeweils gültigen Fassung. Eine Liste der relevanten Papiere befindet sich im Anhang zu dieser Satzung.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Aufbewahrung und Nutzung von Primärdaten
- § 4 Wissenschaftliches Publizieren und Autorenschaft
- § 5 Standards bei der Anfertigung von Dissertationen
- § 6 Wissenschaftlicher Nachwuchs
- § 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

2. Abschnitt: Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens am KIT

1. Zuständigkeiten und Gremien

- § 8 Ombudspersonen
- § 9 Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

2. Durchführung von Verfahren

- § 10 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 11 Vorverfahren
- § 12 Hauptverfahren
- § 13 Weiteres Verfahren

3. Abschnitt: Abschließende Regelungen

- § 14 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Abschnitt: Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Alle Mitglieder und Angehörige des KIT sowie alle weiteren Personen am KIT, die wissenschaftlich tätig sind, haben eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch sie selbst, durch die von ihnen betreuten Studierenden, Doktoranden/innen sowie die ihnen nachgeordneten Mitarbeiter/innen.
- (2) Alle Verantwortlichen (insbesondere Bereichsleiter/innen, KIT-Dekaninnen/-Dekane sowie Leiter/innen einer Organisationseinheit an/in einem Institut) haben die tatsächliche Wahrnehmung der Aufgaben in Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung sicherzustellen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Allgemeine Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind insbesondere
 - nach den jeweils anerkannten, aktuellen Regeln (lege artis) zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/Partnerinnen, Konkurrentinnen/Konkurrenten und Vorgängern/Vorgängerinnen.
- (2) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten. Gutachter/innen wissenschaftlicher Arbeiten haben ein transparentes Bewertungssystem zu nutzen und ihre Unabhängigkeit als Prüfer/in zu wahren. Dazu gehört auch, dass sie die Bewertung unbefangen vornehmen.
- (3) Gute wissenschaftliche Praxis beruht auf den Prinzipien der wissenschaftlichen Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit und des offenen wissenschaftlichen Diskurses. Dieser offene wissenschaftliche Diskurs und seine Voraussetzungen müssen gewahrt und dem Nachwuchs vermittelt werden. Hierzu gehört die Ermunterung zu sachlich begründeter wissenschaftlicher Kritik und Meinungsvielfalt unabhängig von der hierarchischen Stellung der Beteiligten, die Verpflichtung, die Priorität Anderer an Ideen und Ergebnissen in Vergangenheit und Gegenwart anzuerkennen und zu zitieren sowie die Förderung der Bereitschaft, mit Gelassenheit sachliche Kritik hinzunehmen und nachgewiesene oder selbst erkannte eigene Fehler und Irrtümer vorbehaltlos einzugestehen. Dies als sachlichen - und nicht die Person diskreditierenden - Bestandteil des wissenschaftlichen Diskurses aufzufassen, gehört zu den bedeutendsten Errungenschaften unserer Wissenschaftskultur.

§ 3 Aufbewahrung und Nutzung von Primärdaten

- (1) Experimente, numerische Rechnungen, Methoden und Materialien, die in Publikationen oder Qualifikationsschriften eingehen, müssen so zusammenfassend beschrieben werden, dass die Arbeiten an anderem Ort nachvollzogen werden können. Die dazu gehörigen Primärdaten, wozu neben z.B. Messergebnissen, Software-Codes, Simulationsergebnissen und analytischen Rechnungen, Sammlungen, Studiererhebungen und Fragebögen auch Zellkulturen, Materialproben oder archäologische Funde gehören, sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in dem Institut, in dem sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Institutsleitungen sind verantwortlich für die Sicherstellung dieser Aufbewahrung und erlassen hierzu anhand von gesetzlichen Bestimmungen oder in der jeweiligen Disziplin anerkannten Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens geeignete Regeln. Für solche Primärdaten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden, können die Institute in begründeten Fällen verkürzte Aufbewahrungsfristen vorsehen.
- (3) Die Nutzung von Primärdaten steht in der Regel zunächst den Forscherinnen und Forschern zu, die sie erheben. Die Nutzung und Veröffentlichung von Primärdaten kann durch gesetzliche oder durch vertragliche Regelungen, beispielsweise durch einen Mitarbeitervertrag am KIT oder im Fall kommerzieller Nutzung, eingeschränkt sein. Zum Beispiel entscheiden die Nutzungsberechtigten im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts, gegebenenfalls nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, empfiehlt sich, die Frage vertraglich zu regeln. Die Institute sollten auch Regeln für den Fall eines Wechsels von für die Entstehung der Daten verantwortlichen Arbeitsgruppenmitgliedern festlegen. In der Regel verbleiben die Originaldaten und -unterlagen an dem Institut, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden; es können aber Duplikate angefertigt oder Zugangsrechte bestimmt werden. Im Übrigen ist die Verwertung von Urheberrechten ebenso wie von Patenten durch die *Richtlinie zum Umgang mit Geistigem Eigentum am KIT* geregelt.

§ 4 Wissenschaftliches Publizieren und Autorenschaft

- (1) Wissenschaftliche Publikationen sollen
 - die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben,
 - eigene und fremde Vorarbeiten durch Zitate und Verweise vollständig und korrekt nachweisen sowie
 - bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.
- (2) Autoren/Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Autor/in ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen. Weder die Stellung als Leiter/in einer Organisationseinheit an/in einem Institut und Vorgesetzte/r, noch als ehemalige/r Vorgesetzte/r allein begründet eine Mitautorschaft.

Dies bedeutet insbesondere, dass als Autor/innen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, firmieren können, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten,

zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und deren Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Die Autoren und Autorinnen stellen gemeinsam sicher, dass kein/e Mitautor/in übergangen wurde und dass alle der eingereichten Fassung der Publikation zugestimmt haben.

Beiträge, die allein nicht ausreichen um eine Autorschaft zu rechtfertigen, sind insbesondere:

- bloß organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
- Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- Unterweisung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Standardmethoden,
- lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- lediglich technische Unterstützung, z.B. bloße Bereitstellung von Geräten und Versuchstieren,
- in der Regel die bloße Überlassung von Datensätzen,
- alleiniges Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts,
- Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.

Solche Unterstützung kann in Fußnoten oder im Vorwort angemessen anerkannt werden.

§ 5 Standards bei der Anfertigung von Dissertationen

In den Promotionsordnungen sollen Mindeststandards für die Anfertigung von Dissertationen festgelegt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Dissertation als eigenständige Leistung erkennbar ist und, dass neben der Autorin/dem Autor auch die Referentinnen/Referenten Verantwortung tragen für die Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. In der Promotionsordnung ist zu regeln, dass die Dissertation dem Promotionsausschuss in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 6 Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Die vorliegende Satzung soll fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Die Nachwuchswissenschaftler/-innen sind zu Beginn ihrer Tätigkeit ebenso wie die Leiter/-innen der einzelnen wissenschaftlichen Organisationseinheiten auf die Einhaltung dieser Regeln zu verpflichten. Zweifeln an deren Einhaltung ist konsequent nachzugehen
- (2) Nachwuchswissenschaftler/-innen und Lehrende wirken darauf hin, dass die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis bereits im Studium erlernt und eingehalten werden, damit die Studierenden ihre Abschlussarbeiten nach wissenschaftlichen Methoden und unter Einhaltung der in dieser Satzung aufgestellten Regeln verfassen können (siehe §§ 14 Abs. 4 und 5 der Rahmenordnungen für die Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge am KIT sowie der Masterstudiengänge am KIT) .

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges

Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer auf andere Weise beeinträchtigt wird. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Fälschung wissenschaftlicher Sachverhalte, beispielsweise durch

- Erfinden/Vortäuschen von Ergebnissen,
- Verfälschen oder Unterdrücken unerwünschter Daten und Ergebnissen, z.B. durch Verschweigen und Ausblenden,
- wissentliches Ignorieren gegenteiliger relevanter Ergebnisse anderer,
- absichtlich verzerrte Interpretation von Ergebnissen,
- absichtlich verzerrte Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse

2. Irreführung durch schuldhaft falschangaben, beispielsweise bei

- Bewerbungen,
- Förderanträgen und Berichten über die Verwendung von Fördermitteln,
- Publikationen, z.B. Mehrfachpublikationen ohne entsprechende Zitate. Daraus folgt, dass das Kopieren größerer Textabschnitte von bereits veröffentlichten oder im Druck befindlichen Publikationen (auch mit kleinen kosmetischen Korrekturen) oder die Paralleleinreichung des gleichen Artikels bei verschiedenen Zeitschriften unzulässig ist, wenn deren Übernahme nicht belegt und zitiert wird.

3. Verletzung geistigen Eigentums, beispielsweise durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von fremden, nicht veröffentlichten konkreten Ideen, Methoden, Forschungsergebnissen oder -ansätzen ohne Zustimmung der/des Berechtigten, insbesondere auch als Gutachter/in (Ideendiebstahl),
- Anmaßung oder nicht gerechtfertigte Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- Verweigerung eines durch angemessene Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautorenschaft,
- wissentliches Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten anderer,
- vorsätzliche oder unzumutbare Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Vorgesetzte/r, Herausgeber/-in oder Gutachter/-in,
- vorsätzliche oder unzumutbare Verzögerung der Einreichung einer Dissertation,
- unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen an Dritte, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist

4. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer/eines anderen ohne deren/dessen Einverständnis

5. Sabotage durch böswillige Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln, beispielsweise von

- Geräten und Versuchsanordnungen,
- Daten, Unterlagen und elektronischer Software,
- Verbrauchsmitteln (z.B. Chemikalien)

6. Verstoß gegen die Regeln zur Aufbewahrung und Nutzung von Primärdaten (siehe § 3), insbesondere deren Beseitigung

7. Mitwirkung an wissenschaftlichem Fehlverhalten anderer, beispielsweise durch

- aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen und Tolerieren des Fehlverhaltens anderer,
- Wissentliche Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- Beisteuern von Texten oder Textteilen zu der Qualifikationsarbeit einer anderen Person („Ghostwriting“)

8. Wissenschaftliches Fehlverhalten als Vorgesetzte/r, Leiter/in einer Organisationseinheit an/in einem Institut, Projektverantwortliche/r

- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und der Qualitätssicherung
- Verfassen vertraglicher Regelungen oder Erteilen von Dienstanweisungen, die den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis widersprechen

2. Abschnitt: Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens am KIT

1. Zuständigkeiten und Gremien

§ 8 Ombudspersonen

- (1) Der KIT-Senat bestellt aus dem Kreis der leitenden Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG und der Professorinnen/Professoren zwei Ombudspersonen. Die Ombudspersonen sind als erste Ansprechpartner/innen zuständig für alle Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber aktiven und ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen des KIT und beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten anderer informieren (Hinweisgeber/innen) sowie die des Fehlverhaltens Verdächtigten oder Beschuldigten. Die Ombudspersonen sind nicht weisungsgebunden. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Ombudspersonen erstatten dem Präsidium und dem KIT-Senat jährlich Bericht.
- (2) Eine Ombudsperson darf weder beratend, noch entscheidend tätig werden, wenn
 1. sie selbst von dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen ist oder die Entscheidung in der Angelegenheit ihr selbst einen unmittelbaren rechtlichen, wirtschaftlichen, immateriellen oder sonstigen Vor- oder Nachteil bringt oder
 2. sie Angehörige einer Person nach Ziffer 1 ist oder
 3. sie eine Person nach Ziffer 1 kraft Gesetzes oder Vollmacht vertritt oder Angehörige der vertretenden Person ist oder
 4. sie bei einer Person nach Ziffer 1 entgeltlich beschäftigt ist oder zu dieser in einem sonstigen bestimmten, insbesondere wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis steht.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, das Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Ombudsperson zu rechtfertigen oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes von einer Ombudsperson selbst, durch die Hinweis gebende Person oder durch die des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigte Person geltend gemacht, so wird die jeweils andere Ombudsperson tätig. Sind beide Ombudspersonen vom Vorwurf der Befangenheit betroffen, bestellt der KIT-Senat eine entsprechende Ersatzperson.

§ 9 Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Der KIT-Senat bestellt eine ständige Kommission für gute wissenschaftliche Praxis auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im KIT-Senat gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 b) – e), Nr. 6 b) - d) der Gemeinsamen Satzung des KIT; bei der Bestellung der/des Vorsitzenden hat darüber hinaus das Präsidium ein Vorschlagsrecht. Ihr gehören an
 - zwei Professorinnen/Professoren
 - zwei leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG
 - je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen gemäß § 52 LHG und ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 KITG
 - soweit Studierende oder VT-Mitarbeiter/innen von wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen sind, bestellt der KIT-Senat zusätzlich eine/n Vertreter/in aus seinen Reihen
 - eine externe Person mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzende/r

Die beiden Ombudspersonen sind Gäste der Kommission mit beratender Stimme. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses haben gleiches Stimmrecht.

Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Mitglieder der Kommission sind nicht weisungsgebunden.
- (3) Ein Kommissionsmitglied darf weder beratend, noch entscheidend tätig werden, wenn bei ihm eine der unter § 9 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gegeben ist. Wird Befangenheit festgestellt, bestellt der KIT-Senat ein entsprechendes Ersatzmitglied.
- (4) Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst des KIT stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten; gleiches gilt für als Sachverständige hinzugezogene Personen. Die oder der Vorsitzende wird vom Präsidium zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kommission untersucht Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse bleibt unberührt.
- (6) Die Kommission wird auf Antrag einer der Ombudspersonen, eines ihrer Mitglieder oder nach § 11 Abs. 8 Satz 2 aktiv. Auch Hinweisgeber/innen können, sofern sie Mitglieder oder Angehörige des KIT sind, nach Einstellung des Vorverfahrens eine förmliche Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß § 12 bei der/dem Vorsitzenden der Kommission beantragen.
- (7) Darüber hinaus berät die Kommission den KIT-Senat bei der Weiterentwicklung der guten wissenschaftlichen Praxis am KIT.
- (8) Die Kommission berichtet über ihre Tätigkeit einmal im Jahr an den KIT-Senat.

2. Durchführung von Verfahren

§ 10 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Für die Durchführung eines Verfahrens durch die Kommission findet die *Verfahrensordnung des KIT* Anwendung, soweit in den vorliegenden Regeln nicht Abweichendes geregelt ist.
- (2) In Verfahren zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gilt das Prinzip der Vertraulichkeit. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Hinweisgeber/innen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (sog. Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Ombudspersonen wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Der Hinweis muss mit fundierter sachlicher Begründung erfolgen.
- (3) Ombudspersonen und Kommission führen die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftliches Fehlverhalten nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Bei gleichzeitig anhängigen Verfahren von Promotions-, Habilitations- oder anderen KIT-internen Ausschüssen sowie gerichtlichen Verfahren, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, können Ombudsperson bzw. Kommission das Ruhen des Verfahrens beschließen.
- (4) Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ist, auch wenn ein Verfahren durch die Ombudsperson oder die Kommission eingestellt wurde, jederzeit möglich, wenn ein neuer Ver-

dacht geäußert wird oder neue Tatsachen bekannt werden.

§ 11 Vorverfahren

- (1) Im Falle konkreter Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten soll die zuständige Ombudsperson, die für die Durchführung des Vorverfahrens zuständig ist, unterrichtet werden. Diese Information soll schriftlich, gegebenenfalls unter Beifügung von Beweismaterial, Belegen etc., erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Die Ombudsperson prüft die erhobenen Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit, Bedeutung und auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung bzw. Entkräftung der Vorwürfe.
- (3) Die Ombudsperson kann nach eigenem Ermessen Versuche zur Vermittlung zwischen Hinweisgeber/-in und der von dem Verdacht betroffenen Person unternehmen. Dies ersetzt nicht die Durchführung eines ordnungsmäßigen Vorverfahrens.
- (4) Der von dem Verdacht betroffenen Person wird unter Nennung der gegen sie erhobenen Vorwürfe unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ohne dass dabei die Person der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers bekannt gemacht wird. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern und jederzeit einen von ihr zu wählenden Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen.
- (5) Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Ablauf der Frist entscheidet die Ombudsperson, ob weitere Ermittlungen notwendig sind, ob das Hauptverfahren gemäß § 12 einzuleiten, ob andere Gremien zu beteiligen sind oder ob das Verfahren zu beenden ist. Die betroffene Person und die hinweisgebende Person sind von der Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Erweist sich ein Verdacht als hinreichend konkret, ist unverzüglich das Hauptverfahren einzuleiten, indem die Ombudspersonen die Anschuldigungen sowie einen Bericht über die Ergebnisse der Vorprüfung an den/die Vorsitzenden der Kommission übermittelt. Im Übrigen ist die Ombudsperson zum Stillschweigen verpflichtet.
- (7) Je nach Sachverhalt wird der zuständige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss angerufen. Liegen hinreichende Verdachtsmomente vor, wird das Präsidium entsprechend informiert und leitet ggf. disziplinar-, arbeits-, zivil-, straf- und/oder ordnungsrechtliche Verfahren ein.
- (8) Das Vorverfahren ist zu beenden, wenn
 1. sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat,
 2. eine Aufklärung auch nach Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel nicht möglich war, oder
 3. Geringfügigkeit festgestellt wurde.

Wird das Vorverfahren beendet, sind die betroffene Person und die/der Hinweisgeber/in unter Mitteilung der Gründe zu benachrichtigen. Ist die/der Hinweisgeber/in mit der Einstellung des Vorverfahrens nicht einverstanden, hat sie/er das Recht, innerhalb von vier Wochen eine Prüfung der Entscheidung durch die Kommission zu veranlassen.

§ 12 Hauptverfahren

- (1) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Inhalt, Vorgehensweise und Ergebnisse der Untersuchungen sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.
- (2) Leitet der zuständige Promotions- oder Habilitationsausschuss aufgrund eines hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Verfahren ein, kann die Kommission ihre Prüfung vorläufig aussetzen. Ergeben sich aus dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Aufgaben und Pflichten des Dienstherrn oder Arbeitgebers, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) In Fällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Zusammenhang mit eigenständigen wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten (Dissertation, Habilitationsschrift) und bei Verfahren zum Entzug akademischer Titel sind die entsprechenden Gremien der KIT-Fakultäten (Promotionsausschuss, Habilitationsausschuss) zuständig. In solchen Verfahren kann eine Ombudsperson gebeten werden, ein Vorverfahren gemäß § 11 durchzuführen, wenn der Hinweis nicht über eine Ombudsperson geleitet wurde. Bei Sitzungen dieser Gremien zu den genannten Fällen ist eine Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Sie wird bei hinreichend konkretem Verdacht nach § 11 Abs. 6 tätig, auch wenn kein Vorverfahren durchgeführt wurde.
- (4) Der betroffenen Person ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu dem Verdacht schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von ihr zu benennenden Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Soweit andere Personen angehört werden, haben auch diese das Recht auf mündliche Anhörung und die Hinzuziehung eines Beistandes. Soweit die betroffene Person zur sachgerechten Verteidigung Kenntnis von der Person der Hinweisgeberin/ des Hinweisgebers benötigt, ist ihr der Name mitzuteilen. Bei Bedarf sollen zu den Beratungen der Untersuchungskommission externe Sachverständige/Gutachter/-innen hinzugezogen werden.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen oder wird Geringfügigkeit festgestellt, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung sowie die Gründe, die zu diesem Ergebnis geführt haben, dem Präsidenten/der Präsidentin des KIT mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Präsidenten/ die Präsidentin geführt haben, sind der betroffenen Person und der/dem Hinweisgeber/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten gilt § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben, sofern sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gegen sie selbst nicht erhärtet hat, einen Anspruch auf einen Entlastungsbescheid für die Dauer der Aktenaufbewahrung.

§ 13 Weiteres Verfahren

- (1) Das Präsidium entscheidet nach Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards am KIT als auch zur Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen oder initiiert solche.
- (2) Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist abhängig vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens. Sie kann je nach Sachverhalt prüfungs-, disziplinar-, arbeits-, zivil-, straf- und/oder ordnungsrechtliche Maßnahmen enthalten. Das Präsidium entscheidet nach Anhörung des betreffenden Bereichs/ der betreffenden Bereiche des KIT bzw. der betreffenden KIT-Fakultät/en, ob und inwieweit andere Wissenschaftler/innen, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) wird in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 17. November 2014 außer Kraft.
- (2) Bereits eingeleitete Verfahren im Sinne der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 17. November 2014 werden auch weiterhin nach diesen Vorschriften fortgeführt.
- (3) Bis zur Neubestellung der Kommission nach Maßgabe von § 9 führt die Kommission ihre Arbeit in der bisherigen Besetzung fort.

Karlsruhe, den 23. Mai 2018

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)